Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen V A 3
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
impfung-corona@mags.nrw.de

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Ärztekammer Nordrhein
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Zahnärztekammer Nordrhein
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe
Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

18. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19
Fortschreibung des Erlasses vom 11. Januar 2022

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021 in der Fassung vom 11. Januar 2022 wie folgt fortzusetzen:

1. Grundimmunisierung und Boosterimpfung bei Erstimpfung mit Johnson & Johnson

Grundimmunisierung

Ab dem 15. Januar 2022 gelten für Impfnachweise im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) jeweils zwei Impfungen als vollständige Immunisierung (homologes oder heterologes Impfschema). Dies gilt auch für eine Impfung mit dem Impfstoff Johnson & Johnson. Hintergrund der Änderung ist eine am 15. Januar 2022 erfolgte Feststellung durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI).

Auffrischungsimpfung

Der Nachweis einer Auffrischungsimpfung im Sinne der SchAusnahmV muss bei jeglicher Kombination der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe immer über drei Impfungen erfolgen. Dies gilt seit den Feststellungen durch das PEI am 15. Januar 2022 auch für eine Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson. Bei einer Erstimpfung mit Johnson & Johnson war bisher nur eine weitere Impfung für den Nachweis einer Boosterung nötig. Die neue Regelung entspricht der Empfehlung der STIKO, die eine 3. Impfstoffdosis (Auffrischungsimpfung) im Abstand von mindestens 3 Monaten zur 2. Impfstoffdosis mit einem mRNA-Impfstoff vorsieht.

Impfangebote in Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die KoCIs stellen vor diesem Hintergrund nach Möglichkeit sicher, dass auch den Bewohnerinnen und Bewohnern in Obdachlosenunterkünften sowie in Flüchtlingsunterkünften, die eine 1. Impfstoffdosis mit Johnson & Johnson erhalten haben, ein Impfangebot zur Zweit- und Auffrischungsimpfung unterbreitet wird – sofern die Impfungen nicht bereits durch die Einrichtungen selbst organisiert werden.

2. Praktische Unterrichtszeit zur Erlangung der Impfbefähigung für Apothekerinnen und Apotheker, Zahnärztinnen und -ärzte sowie Tierärztinnen und -ärzte in den Impfstellen

Apothekerinnen und Apothekern, Zahnärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und -ärzten ist es mit Änderung des § 20b Infektionsschutzgesetz (IfSG) nun grundsätzlich gestattet, COVID-19-Impfungen bei Personen ab 12 Jahren durchzuführen. Bei allen drei hier aufgeführten Berufsgruppen wird eine praktische Schulung zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Impfungen vorausgesetzt (§ 20b Absatz 2 IfSG).

Zwischen der Bundesärztekammer und jeweils der Bundesapotheker-, Bundeszahnärzte- und Bundestierärztekammer sind für den jeweiligen Fachbereich die entsprechenden Anforderungen an die praktischen Schulungen konkretisiert worden.

Die KoCIs sind gefordert, diese Schulungen in den Impfstellen in Abstimmung mit den Ärztlichen Leitungen unter Verantwortung einer/eines geeigneten und erfahrenen Impfärztin/Impfarztes zu ermöglichen, soweit die Rahmenbedingungen vor Ort dies zulassen. Eine Vergütung wird für die Durchführung der Schulungen seitens des Landes nicht gezahlt. Die Teilnahme an den Schulungen ist kostenfrei zu halten.

Impfungen durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer im Rahmen der Hospitation dürfen ausschließlich unter Aufsicht und Weisung einer erfahrenden Impfärztin/eines erfahrenen Impfarztes mit Einverständnis der zu impfenden Person durchgeführt werden. In diesem Fall sind sie – wie das übrige impfende Personal in den Impfstellen und mobilen Teams auch – als Verwaltungshelfer einzustufen. Für sie gelten ebenfalls die Grundsätze der Amtshaftung.

3. Durchführung von COVID-19-Impfungen durch weitere Berufsgruppen

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ ist es Apothekerinnen und Apothekern, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten, die die erforderliche Schulung nach § 20b Abs. 2 IfSG absolviert haben, gestattet, COVID-19-Impfungen bei Personen ab 12 Jahren durchzuführen.

Sie können damit durch die Kreise und kreisfreien Städte bei Impfungen eingesetzt werden. Im Rahmen der Personalplanung ist zu beachten, dass eine Delegation der Impfungen nicht erfolgen darf.

4. Sicherstellung der Impfangebote bei steigenden Infektionszahlen

Mit zunehmender Verbreitung der Omikron-Variante kann es vermehrt zu Personalausfällen aufgrund von Ansteckungen oder Quarantänemaßnahmen in den Impfstellen kommen. Die KoCIs sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Impfangebote auch bei einem verstärkten Ausfall der Beschäftigten durch das weitere Infektionsgeschehen sicherstellen zu können (bspw. durch entsprechende Personalplanungen voneinander unabhängiger Impfteams).

5. Impfabstand bei genesenen Kindern mit Vorerkrankung

Ergänzend zum Erlass vom 9. September 2021 in der Fassung vom 13. Dezember 2022 (12. Impferlass) wird klargestellt, dass Kinder im Alter

von 5 bis 11 Jahren, die eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, bei Vorliegen einer Vorerkrankung eine Impfstoffdosis im Abstand von mindestens 3 Monaten zur Infektion erhalten können. Dies entspricht der aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut.

Eine Impfung kann auch bei 5- bis 11-jährigen Kindern ohne Vorerkrankungen, die bereits eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, bei individuellem Wunsch von Kindern und Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach ärztlicher Aufklärung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerhard Herrmann